

der Nummer des Beleges in das Wareneingangsbuch und von dem Vermerk der Nummer auf dem Beleg ausprechen soll.

Allgemein ist zu sagen, daß die Finanzämter zwar nicht kleinlich, aber auch nicht zu großzügig bei der Gewährung von Erleichterungen verfahren sollen. Es empfiehlt sich, daß alle Einzelhändler, die glauben, daß ihnen eine Erleichterung gewährt werden könne, unverzüglich einen Antrag an das Finanzamt stellen. Die Abweichung von den Vorschriften der Dresdner Verordnung ist erst dann zulässig, wenn sie das Finanzamt bewilligt hat. Jeder Einzelhändler handle darum sofort!

4. Eintragung von Verpackungsmaterial?

Packpapier, sonstige Verpackungstoffe, Tüten, Bindfaden u. dgl., die zur Verpackung und zum Versand der Ware gebraucht werden, sind nicht eintragungspflichtig, da es sich hier um Betriebsunkostengegenstände handelt.

5. Strafvorschriften

Auf die Nichtbeachtung der Vorschriften der Dresdner Verordnung stehen strenge Strafen. Es können Ordnungsstrafen bis zu 10000 RM verhängt werden. Ist eine Steuergefährdung oder Steuerhinterziehung anzunehmen, so können noch höhere Geldstrafen oder sogar Gefängnisstrafen ausgesprochen werden. Einzelhändler, die wissentlich Wareneingänge nicht

eintragen oder falsche Eintragungen vornehmen, werden rücksichtslos bestraft werden. Zusammenarbeit mit dem Lieferanten, um auf diese Weise Wareneingänge zu unterschlagen, werden nach den Ausführungen von Staatssekretär Reinhardt besonders schwer — nicht unter zwei Jahren Gefängnis und mit einer sehr hohen Geldstrafe — bestraft werden. Verstöße, die nur in der ungenügenden Beachtung von Formvorschriften bestehen, werden durch die Finanzämter milde beurteilt werden. Eine Bestrafung wird in solchen Fällen ganz unterbleiben, wenn der Unternehmer die Belehrung des Finanzamtes befolgt. Regelmäßig wird zunächst nur eine Verwarnung, nicht gleich eine Bestrafung ausgesprochen werden, besonders dann nicht, wenn der Steuerpflichtige als eine Persönlichkeit bekannt ist, die ihre steuerlichen Pflichten einwandfrei erfüllt.

Die Vorschriften über die Führung des Wareneingangsbuches sind nunmehr hinreichend geklärt. Die noch offenen Fragen beziehen sich auf weniger wichtige Punkte. Auch sie werden bald entschieden werden. Jeder Einzelhändler muß daher umgehend an die Einrichtung seines Wareneingangsbuches gehen, dessen Führung unter Berücksichtigung der getroffenen Klarstellungen ohne große Schwierigkeiten möglich sein wird. Waren, die zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung nach dem 30. September 1935 erworben werden, müssen in das Wareneingangsbuch eingetragen werden. (I/856)

Wochenschau der



Großhandlungen, die an Privatleute verkaufen — Die Reichspost gibt telephonisch in Berlin richtige Zeit — Wie die Schweizer Kollegen den Uhrenverkauf aus Automaten bekämpfen — Wann wird ein Handwerk „hauptsächlich“ und wann wird es „in wesentlichem Umfange“ betrieben? — Wer hat die Verantwortung für Verstöße gegen die Arbeitszeitvorschriften? — Werden Altgold und Kommissionsware in das Wareneingangsbuch eingetragen? — Und was sagt die Presse? — Glashütter Schüleruhren erreichen an der Seewarte in Hamburg hervorragende Gangergebnisse — Arbeitstagung der Landeshandwerksmeister in Überlingen — Kollmar & Jourdan-Fünfxig-Jahr-Feier — Wie es allen falschen Uhrmachern ergehen soll! — In 20 Jahren kein Gold mehr! — Versteigerung antiker Uhren — Neuer Katalog der Firma Rudolf Flume (Berlin)

Großhandlungen, die an Privatteile verkaufen,

unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Demnach brauchen sie für den Verkauf an den letzten Verbraucher eine Genehmigung. Auf eine Anfrage der Industrie- und Handelskammer Leipzig bei der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, ob der gelegentliche Verkauf an den letzten Verbraucher durch Großhandlungen die Annahme einer Einzelhandelsverkaufsstelle im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels zur Folge hat, wurde folgende Auskunft erteilt:

„Wir sind in Übereinstimmung mit dem Reichswirtschaftsminister der Auffassung, daß auf offene Verkaufsstellen, die sich nicht ausschließlich auf den Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer oder Weiterverarbeiter beschränken und Einzelverkäufe an letzte Verbraucher vornehmen, das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels Anwendung findet. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Verhältnis die Umsätze bei dem Einzelverkauf an letzte Verbraucher zu den Umsätzen bei dem Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer oder Weiterverarbeiter stehen. Es genügt, daß überhaupt Einzelverkäufe an letzte Verbraucher vorgenommen werden.“ (VI 1/2757)

Richtige (?) Zeit im Telephon

Waren es vor einiger Zeit die Briefkasten-Uhren, die erfolgreich bekämpft wurden, so erwächst in Berlin eine neue Gefahr für die Uhrmacher durch die telephonische Zeitangabe der Reichspost. Auf Anruf der Nummer A 0 (A Null) gibt eine Frauenstimme die Zeit an: „Zehn Uhr dreiundvierzig.“ Während dieser

Minute wiederholt der Apparat immer wieder diese Zahl. Dann erfolgt zur vollen Minute ein Summertone, ein kurzes Knacken, und es ertönt die neue Minute: „Zehn Uhr vierundvierzig.“ Die Ansage geschieht durch eine Verbindung von Uhr und Tonfilm.

Es ist eine teure Uhr — für die Benutzung des Zeitansagers muß die Gebühr für ein Ortsgespräch entrichtet werden —, und man fragt sich, ob die Post nicht viele andere Aufgaben hätte, denen sie sich mit mehr Nutzen widmen könnte.

Wir haben die Zeitansage einmal mit der MEZ verglichen und festgestellt, daß diese Uhr eine Minute vorgeht. Als das Neuere Zeitzeichen gerade die 59. Minute nach 12 Uhr summt, wechselte die Postuhr um und sagte schon: „Dreizehn Uhr.“

Allerdings muß gesagt werden, daß diese Anlage vorläufig noch erprobt wird. Doch erschien bereits im „Völkischen Beobachter“ ein ausführlicher Aufsatz über diese Anlage, so daß eine Benutzung doch oft genug erfolgen wird. Nach dem telephonischen Wecken nun auch noch die dauernde Zeitansage! Sicher werden die Uhren überhaupt noch überflüssig, wenn das Verfahren der Reichspost Schule macht!

Auch in England beschäftigt die sprechende Uhr die Presse, und der Wettbewerb zur Auffindung der „goldigsten“ Stimme war ein besonderes Ereignis. Aber auch hier fehlt es nicht an glossierenden Bemerkungen. (VI 1/2766)

Uhren aus Automaten

Der „Schweizerischen Uhrmacher-Zeitung“ entnehmen wir eine interessante Notiz, wonach in Schweizer Hotels Automaten aufgestellt sind, die nach Einwurf von 1 Fr. unter anderem auch Uhren abgeben. Es handelt sich dabei um eine Umgehung des